



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 130/10

vom
18. August 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. August 2010 gemäß §§ 349 Abs. 2 und 4, 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 2010 wird aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 4. November 2009 wird mit der Maßgabe verworfen, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung entfällt.
3. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Der Beschluss des Landgerichts vom 11. Februar 2010, mit dem die Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil als unzulässig verworfen wurde, war aufzuheben. Aus den in der Antragschrift näher dargelegten Gründen hat der Angeklagte die Revisionsbegründung nicht verspätet eingelegt.
2. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet.

3 Die tateinheitliche Verurteilung wegen Körperverletzung hat keinen Bestand; insoweit ist Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Verjährungsfrist begann gemäß § 78a StGB am 9. Juli 1994 zu laufen, Unterbrechungshandlungen gemäß § 78c StGB sind innerhalb der fünfjährigen Frist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nicht erfolgt.

4 Die mit dem Wegfall der Körperverletzung erforderlich werdende Schuld-spruchänderung gefährdet den Strafausspruch nicht. Die Kammer hat zwar die Verwirklichung von zwei Straftatbeständen strafscharfend berücksichtigt (UA S. 9). Allerdings kann auch die Begehung einer verjährten Straftat - wenn auch mit minderm Gewicht - zu Ungunsten eines Angeklagten in der Straf-messung Berücksichtigung finden. Der Senat schließt aus, dass die Kammer bei Berücksichtigung des Umstands, dass die Körperverletzung nicht mehr selbst strafrechtlich verfolgt werden kann, auf eine niedrigere Strafe erkannt hätte.

Rissing-van Saan

Appl

RiBGH Prof. Dr. Schmitt ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift gehindert.

Rissing-van Saan

Krehl

Ott